

Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes
7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe
Art. 33 Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten



Art. 33

Artikel 33

Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten

- ¹ Soweit ein Bedürfnis besteht, insbesondere bei Nacht- und Schichtarbeit, sind den Arbeitnehmern von den Arbeitsplätzen getrennte zweckmässige, ruhige und möglichst natürlich beleuchtete Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten mit Blick ins Freie zur Verfügung zu stellen.
- ² Erfordert der Arbeitsablauf die Anwesenheit von Arbeitnehmern in Arbeitsräumen auch während der Pausen, so müssen zweckmässige Sitzplätze zur Verfügung stehen.
- ³ Nötigenfalls sind Ruhegelegenheiten einzurichten.
- ⁴ Stehen die Arbeitnehmer während der Arbeitszeit regelmässig und häufig in Arbeitsbereitschaft und sind keine Pausenräume vorhanden, so sind andere Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sie sich aufhalten können.

Absatz 1

Wenn ein Bedürfnis besteht, sind dem Personal Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Das Bedürfnis ist abhängig von der Grösse des Betriebes, der Zahl der Benutzerinnen und Benutzer, der Art der Arbeit und den Verhältnissen des Betriebes und der Umgebung. Ein Bedürfnis im Sinne von Absatz 1 besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- für Betriebe oder Abteilungen, in denen Schicht- oder Nachtarbeit geleistet wird,
- wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit übelriechenden, zu starker Verschmutzung führenden, mit giftigen, besonders brandgefährlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen umgehen müssen,
- wenn in Betriebsnähe (im Umkreis von ca. 800 m Gehweg) keine geeigneten Gaststätten vorhanden sind,
- in Betrieben mit fensterlosen Arbeitsplätzen,
- wenn Arbeitsplätze mit starker Hitze- oder Kälteexposition vorhanden sind,
- wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Arbeitszeit regelmässig und häufig in Arbeitsbereitschaft stehen (Abs. 4),

- bei Arbeitsplätzen im Freien oder in ungeheizten Räumen,
- bei Arbeitsplätzen mit vorwiegend stehender Arbeitsweise, wenn im Arbeitsbereich keine Sitzgelegenheiten vorhanden sind.

Grundsätzlich ist ein Aufenthaltsraum für Ess- und/oder andere Pausen für jeden Betrieb sinnvoll. Bei kleinen Betrieben mit bis etwa 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist jedoch die zwingende Forderung nach einem separaten Raum übertrieben. In diesen Fällen kann auch ein dazu geeigneter und entsprechend eingerichteter Raumteil genügen. Auch kleine Betriebe verfügen aber oftmals über einen oder mehrere separate Räume, wie z.B. Besprechungszimmer oder Archivräume, welche allenfalls zusätzlich als Pausenraum eingerichtet und genutzt werden können.

Ein Bedürfnis für einen separaten Pausenraum oder eine Pausenecke besteht auch dann, wenn das Personal während der Arbeit dauernd stehen muss und ein Absitzen nicht möglich ist, wie es gemäss Artikel 24 Absatz 3 ArGV 3 verlangt wird. Dies trifft beispielsweise auf verschiedene Warenhäuser und andere Verkaufsgeschäfte zu, in denen den Verkäuferinnen und Verkäufern aus verkaufpsychologischen Gründen untersagt ist, sich am Arbeitsplatz zu setzen, auch wenn gerade kei-



ne Kunden zu bedienen sind. Die Sitzgelegenheit muss in diesen Fällen in unmittelbarer Nähe vorhanden sein oder es sind häufigere Kurzpausen zu gewähren.

Die Grösse des Raumes richtet sich nach der Anzahl gleichzeitiger Benutzerinnen und Benutzer. Dabei kann eine gestaffelte Arbeits- und Pausenzeit berücksichtigt werden. Ebenso kann berücksichtigt werden, dass wegen der Nähe verschiedener Gaststätten die Mittagspause nur von wenigen Personen im betriebseigenen Essraum verbracht wird. Als Richtwert sind bei kleineren Aufenthaltsräumen für bis ca. 10 Personen etwa 2-3 m² pro Person zu veranschlagen, bei grösseren etwa 2 m².

Ess- und Aufenthaltsräume sollen freundlich wirken und eine ruhige Atmosphäre verbreiten, z.B. durch entsprechende Farbgebung und Einrichtung. Sie sollen wenn immer möglich den Blick ins Freie gewähren. Grössere Betriebe stellen oft in der Nähe der Arbeitsplätze Pausenecken oder Pausenräume zur Verfügung. Diese können gemäss Absatz 1 notwendige Essräume nicht ersetzen, sondern ergänzen diese. Bei Pausenräumen, wo keine Mahlzeiten eingenommen werden, genügen bequeme Sitzgelegenheiten, in Essräumen sind zusätzlich auch Tische nötig.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mitgebrachte Speisen und Getränke aufbewahren und aufwärmen wollen, sind die nötigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Als Minimum genügt eine Aufwärmeinrichtung, z.B. eine Wärmeplatte, sowie die Möglichkeit, Besteck und Geschirr hygienisch einwandfrei zu reinigen und aufzubewahren. Zusatzeinrichtungen wie Kühlschrank und Mikrowellenofen werden in vielen Betrieben ebenfalls zur Verfügung gestellt und vom Personal geschätzt. Dasselbe gilt für Automaten, aus denen kalte oder warme Getränke sowie Zwischenverpflegungen bezogen werden können. Werden vom Betrieb Kühlschränke zur Verfügung gestellt, so ist ihr hygienischer Zustand regelmässig zu überprüfen und dabei sicherzustellen, dass

sie ausschliesslich der Aufbewahrung von Nahrungsmitteln und Getränken dienen. Schicht- und Nachtarbeiter haben meistens keine Möglichkeit, die Pause ausserhalb des Betriebes zu verbringen. Diesem Umstand ist bei der Grösse und der Einrichtung der Pausenräume Rechnung zu tragen.

Bei bestimmten Arbeiten sind häufigere Pausen nötig (Arbeit in Kühl- oder Tiefkühlräumen und Arbeit in fensterlosen Räumen). In diesen Fällen muss der Aufenthalts- oder ein Pausenraum in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sein.

Absatz 2

Ist ein separater Ess- und Aufenthaltsraum nicht zwingend nötig, so sind mindestens Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische bereitzustellen, die sich nicht unmittelbar bei den Arbeitsplätzen befinden. Das gleiche gilt, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Arbeitsraum während der Pause nicht verlassen können, weil sie z.B. beim Auftreten einer Betriebsstörung eingreifen müssten.

Absatz 3

Ein besonderer Ruheraum ist nicht vorgeschrieben. Doch soll nötigenfalls eine Ruhegelegenheit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorhanden sein, die sich in der Pause hinlegen möchten. Bei Schicht-, Nachtarbeit und insbesondere bei Piquetdienst sollte eine Ruhegelegenheit vorhanden sein. Diese kann beispielsweise in einem allfälligen Erste-Hilfe-Raum eingerichtet werden (vgl. auch Art. 34 und 36 ArGV 3).

Absatz 4

In diesem Absatz wird präzisiert, dass für Bereitschaftspersonal in jedem Fall geeignete Aufenthaltsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden müssen.